



Statuten des Vereins «Zeme unterwegs»

Artikel 1 / Name und Sitz

Unter dem Namen «Zeme unterwegs» besteht mit Sitz in St.Gallen ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 / Zweck

Ziel des Vereins ist es, für Personen in der Stadt St.Gallen und Umgebung die Mobilität im Alter zu fördern sowie die Isolation von älteren und beeinträchtigten Menschen zu mindern. Er bietet insbesondere für ältere, körperlich oder geistig beeinträchtigte Menschen unentgeltliche Rikscha-Fahrten an. Die Dienstleistung richtet sich an Bewohner*innen in Alters- und Pflegeheimen oder anderen Institutionen sowie an ältere Personen, die noch in der eigenen Wohnung leben. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 3 / Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus

- den Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden,
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen und
- freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Subventionen, Schenkungen, Vermächtnisse etc.).

Artikel 4 / Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen werden. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Es bestehen zwei Arten von Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglieder (mit Stimmrecht)
- b) Passivmitglieder (ohne Stimmrecht)

Artikel 5 / Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer absoluten Mehrheit (eine Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder) definitiv über die Einsprache.

Artikel 6 / Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Artikel 7 / Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl des Präsidiums des Vorstands
3. Wahl der Revisionsstelle
4. Abnahme der Vereinsrechnung
5. Déchargeerteilung an den Vorstand
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten
8. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden

Artikel 8 / Einberufung der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch das Präsidium des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich jeweils im ersten Quartal statt, das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

Artikel 9 / Stimmrecht und Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Artikel 10 / Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten bzw. der Präsidentin, welche/r durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung
6. Verwaltung des Vereinsvermögens
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 / Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 / Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13 / Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 / Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechenden Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreite Organisation mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15 / Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. Februar 2023 in St.Gallen angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Stephan Wenger

Der Aktuar:

Gino Giacopuzzi

Änderungen:

- Art. 2 und Art. 14 Abs. 3 gemäss Zirkularbeschluss vom 12. Juni 2025